

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ludwigsfelde

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), in ihrer zur Zeit der Beschlußfassung gültigen Form, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 30. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Ludwigsfelde unterhält als öffentliche Einrichtung in der Potsdamer Straße 11 und 13 Wohnunterkünfte zur Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen.

(2) Nicht seßhafte Bürger können bei vorhandener Kapazität längstens für 3 aufeinanderfolgende Tage untergebracht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder auf die Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht.

(3) Die Einrichtung gilt vorrangig für die Einweisung von Bürgern der Stadt Ludwigsfelde.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Die Einweisung erfolgt durch schriftliche Verfügung. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit Einweisung in die Unterkunft und ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Aufhebung der Einweisungsverfügung oder der endgültigen Räumung der Unterkunft.

(3) Eine Aufhebung der Verfügung kann erfolgen bei Beschaffung eigenen Wohnraumes oder anderweitiger Unterbringung.

§ 3

Verpflichtungen des Nutzers

Mit Erhalt der Einweisungsverfügung verpflichtet sich der Nutzer, die Hausordnung der Unterkunft einzuhalten und die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Unterkunft Benutzungsgebühren.

(2) Die Monatsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft beträgt 138 Euro. Bei einer kurzfristigen Inanspruchnahme gemäß § 1 Abs. 2 beträgt die Gebühr pro Tag 4,60 Euro.

(3) Nebenkosten für Wasser/ Strom/ Heizung und Nutzung gemeinschaftlicher Anlagen sind in der Gebühr für die Inanspruchnahme enthalten.

(4) Zur Zahlung der Gebühr ist jede Person verpflichtet, die in der Unterkunft Aufnahme gefunden hat und deren Nebeneinrichtungen in Anspruch nimmt.

(5) Benutzen Personen, die nach dem Gesetz einander Unterhalt schulden, dieselben Räume gemeinsam, haften sie für die Zahlung der Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Datum der Einweisungsverfügung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und als Monatsgebühr erhoben. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme der Unterkunft 1/30 der Monatsgebühr festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 2 Satz 2.

(4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 2 und 3 zu entrichten.

(5) Bei der kurzfristigen Inanspruchnahme von 1-3 Tagen entsteht die Gebühr mit der Zuweisung der Räumlichkeit und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Tagessätzen für die Benutzung der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Ludwigsfelde vom 05.05.1993 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 19. November 2001

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister